



Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Statuten

vom 10. März 2014

Von der Generalversammlung genehmigt am 10. März 2014.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Sitz	3
Artikel 2	Zweck und Aufgaben.....	3
Artikel 3	Mitglieder	3
Artikel 5	Organe.....	4
Artikel 6	Generalversammlung (GV).....	5
Artikel 7	Herbstversammlung (HV)	6
Artikel 8	Monatsversammlung (MV)	6
Artikel 9	Vorstand.....	6
Artikel 10	Revisionsstelle.....	7
Artikel 11	Kommissionen.....	7
Artikel 12	Tourenwesen	8
Artikel 13	Haftung	8
Artikel 14	Geschäftsjahr	8
Artikel 15	Statutenänderung	8
Artikel 16	Auflösung	8
Artikel 17	Schlussbestimmungen.....	8
Artikel 18	Übergangsregelung	8

Abkürzungen

AV	Abgeordnetenversammlung
GV	Generalversammlung
aoGV	ausserordentliche Generalversammlung
HV	Herbstversammlung
MV	Monatsversammlung
ZV	Zentralverband

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen SAC Sektion Rinsberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen von Statuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und ausschliesslich gemeinnützig.

² Der Sitz der SAC Sektion Rinsberg ist in Bülach.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die SAC Sektion Rinsberg vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell, wissenschaftlich oder ideell an der Bergwelt interessiert sind. Ihr Zweck besteht in der Durchführung von Bergtouren, der Erweiterung der Kenntnisse über die Alpenwelt, deren Schutz und Erhaltung.

² Die Aktivitäten umfassen einerseits die klassischen alpinen Sportarten sowie neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports und andererseits jene Formen kultureller und wissenschaftlicher Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

³ Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Rinsberg insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:

- a. Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften;
- b. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Tourenleitenden;
- c. Förderung der Jugend;
- d. Bereitstellung von alpinechnischem Material und Alpinliteratur;
- e. Information und Kommunikation über zeitgemässe, elektronische und/oder gedruckte Medien.

⁴ Sie setzt sich für eine ökologische Ausübung ihrer Aktivitäten ein.

⁵ Sie kann zur Erfüllung ihres Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Artikel 3 Mitglieder

¹ Natürliche Personen können die Mitgliedschaft der SAC Sektion Rinsberg in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied ab dem 6. Altersjahr erwerben. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

² Mit dem Beitritt zur SAC Sektion Rinsberg erfolgt gleichzeitig die Mitgliedschaft im SAC ZV.

³ Die Anmeldung ist an den Sektionsvorstand oder den SAC ZV zu richten. Der Name des Mitglieds wird nach der Aufnahme in Cluborgan publiziert.

⁴ Das Mitglied erhält Mitgliederausweis, Clubabzeichen, Statuten sowie SAC Informationsmaterial. Nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

⁵ Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

⁶ Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion der bisherigen Sektion sowie der SAC-Geschäftsstelle zu melden.

⁷ Die HV kann Personen, welche sich um die Sektion, die Bergwelt, den Alpinismus oder den SAC in hervorragender Weise verdient gemacht haben mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Anträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher diese einer nächsten HV zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Mitgliederbeitrag (Zentralbeitrag und Sektionsbeitrag) wird von der Sektion in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft übernommen.

⁸ Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Sektionsvorstand möglich. Beim Austritt bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilbeträgen.

⁹ Mitglieder, die der Sektion oder dem SAC zu Unehren gereichen, ihren bzw. dessen Interessen zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können nach erforderlicher Abmahnung vom Vorstand oder mit Einverständnis der Sektion vom ZV des SAC ausgeschlossen werden. Es steht ihnen das Rekursrecht an die nächste GV offen. Im Falle eines Ausschlusses durch den ZV ist ein Wiedereintritt nur mit dem Einverständnis des ZV möglich.

Artikel 4 Beiträge

¹ Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC ZV festgelegten Beiträge (Eintrittsgebühr und Zentralbeitrag).

² Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.

³ Mitglieder mit 40 und mehr Mitgliedschaftsjahren sind von der Entrichtung des Sektionsbeitrages befreit (Freimitglieder).

⁴ Aus einer anderen Sektion des SAC übertretende oder wieder eintretende Mitglieder sind von der nochmaligen Entrichtung der Eintrittsgebühr an die Zentralkasse sowie des Sektionsbeitrags für das laufende Jahr befreit, falls sie denselben bereits an die andere Sektion bezahlt haben.

⁵ Soweit diese Statuten nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements des ZV.

Artikel 5 Organe

¹ Die Organe der SAC Sektion Rinsberg sind:

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. die Herbstversammlung (HV);
- c. die Monatsversammlung (MV);
- d. der Vorstand;
- e. die Revisionsstelle;
- f. die Kommissionen.

Artikel 6 Generalversammlung (GV)

- ¹ Die GV setzt sich aus allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der SAC Sektion Rinsberg zusammen. Sie bildet das oberste Organ der SAC Sektion Rinsberg.
- ² Die GV tritt einmal im Jahr ordentlicherweise im ersten Quartal zusammen und erledigt folgende Geschäfte:
 - a. Genehmigung der Protokolls der GV;
 - b. Genehmigung des Protokolls der HV;
 - c. Genehmigung der Jahresberichte;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Bestimmung des Cluborgans;
 - g. Wahl des Vorstands und des Präsidiums;
 - h. Wahl der Revisionsstelle;
 - i. Behandlung und Entscheide über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder;
 - j. Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall;
 - k. Erlass und Änderung der Statuten;
 - l. Auflösung der Sektion.
- ³ Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich in geeigneter Form.
- ⁴ Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.
- ⁵ Eine aoGV kann auf Beschluss der GV, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- ⁶ Die GV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte und damit unmittelbar zusammenhängende Anträge aus der Versammlung behandeln. Auf andere Traktanden ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind die Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion Rinsberg.
- ⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- ⁸ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Der Vorstand kann eine schriftliche (geheime) Abstimmung/Wahl anordnen, oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- ⁹ Die GV wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 7 Herbstversammlung (HV)

- ¹ Die HV setzt sich aus allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der SAC Sektion Rinsberg zusammen.
- ² Die HV tritt einmal im Jahr ordentlicherweise im letzten Quartal zusammen.
- ³ Es gelten die Bestimmungen über die GV, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- ⁴ Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge behandeln, welche damit unmittelbar zusammenhängen.
- ⁵ In die Zuständigkeit der HV fallen insbesondere:
 - a. Festsetzung der Sektionsbeiträge;
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - c. Genehmigung des Voranschlags;
 - d. Erlass und Änderung des Tourenreglements;
 - e. Genehmigung des Tourenprogramms;
 - f. Festsetzung des Kompetenzbetrags des Vorstands.

Artikel 8 Monatsversammlung (MV)

- ¹ In der Regel findet jeden Monat eine Zusammenkunft statt. Die Daten werden jeweils im Publikationsorgan der SAC Sektion Rinsberg bekannt gegeben.
- ² Folgende Traktanden werden in der Regel behandelt:
 - a. Tourenbesprechungen
 - b. Information und Umfrage

Artikel 9 Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Rinsberg. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
- ² Der Vorstand besteht mit Einschluss des Präsidiums aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- ⁴ Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.
- ⁵ Im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, findet für das gesamt Organ eine Erneuerungswahl statt.

- ⁶ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - b. Bestimmung der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung;
 - c. Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Tourenreglements;
 - d. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - e. Genehmigung von Verträgen;
 - f. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen (GV, HV und MV);
 - g. Leitung der Sektionsgeschäfte im allgemeinen und Vertretung der Sektion nach aussen;
 - h. Verkehr mit dem ZV und den anderen Sektionen;
 - i. Verwaltung des Vereinsvermögens und Verfügung über die laufenden Mittel im Rahmen des von der GV genehmigten Voranschlags oder auf Grund besonderer Ermächtigung der Mitgliederversammlung (GV oder MV);
 - j. Information der und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - k. Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - l. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ⁷ Der Vorstand kann in eigener Kompetenz unvorhergesehene Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks beschliessen. Die Kompetenzsumme wird von der HV festgesetzt.
- ⁸ Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Artikel 10 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- ³ Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.
- ⁴ Im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, findet für das gesamte Organ eine Erneuerungswahl statt.
- ⁵ Die Rechnungsrevisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers. Sie erstatten an der GV Bericht über ihren Befund und empfehlen die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Artikel 11 Kommissionen

- ¹ Der Vorstand kann innerhalb der SAC Sektion Rinsberg Kommissionen und Arbeitsgruppen für besondere Zwecke und Aufgaben bilden.
- ² In jeder Kommission oder Arbeitsgruppe nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Dieses Mitglied vertritt die Anträge der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe im Vorstand und informiert über die sonstige Tätigkeit.
- ³ Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.

Artikel 12 Tourenwesen

Alle das Tourenwesen betreffenden Bestimmungen sind im Tourenreglement festgelegt, für dessen Erlass und Änderung die HV zuständig ist.

Artikel 13 Haftung

¹ Die SAC Sektion Rinsberg haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Rinsberg ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 15 Statutenänderung

¹ Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Artikel 16 Auflösung

¹ Die GV kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Sektion Rinsberg beschliessen.

² Bei der Auflösung geht das Sektionsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC ZV. Der SAC ZV verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innert zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Artikel 17 Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 10. März 2014 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 11. März 2002 gültigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Artikel 18 Übergangsregelung

¹ Mit Inkrafttreten der Statuten werden der Vorstand und das Präsidium sowie die Revisionsstelle - ungeachtet ob die bisherige Amtsdauer abgelaufen ist oder nicht - nach den vorliegenden Bestimmungen neu gewählt.

Schweizer Alpen-Club (SAC) Sektion Rinsberg

Der Präsident
Martin Schnyder

Die Aktuarin
Beatrice Wüthrich

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs am 03. April 2014 genehmigt.

Die Zentralpräsidentin
Françoise Jacquet

Der Jurist
Erik Lustenberger